

Verwaltungsgerichtshof

Zl. A 2016/0001-1 (Ra 2015/01/0144)

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek und die Hofräte Dr. Kleiser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag.^a Schweda, über die Revision des S A in W, vertreten durch Dr. Wolfgang Blaschitz, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Walfischgasse 11/10, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Mai 2015, Zl. W103 1422360-3/3E, betreffend eine Angelegenheit nach dem Asylgesetz 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, § 9 Abs. 2 Z 3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 122/2009, als verfassungswidrig aufzuheben.

B e g r ü n d u n g :

Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger von Somalia, stellte am 16. Juni 2011 einen Antrag auf internationalen Schutz, dem mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 18. Oktober 2011 dahingehend entsprochen wurde, dass dem Revisionswerber der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) erteilt wurde. Den Anträgen auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung wurde jeweils (zuletzt mit Bescheid vom 21. Oktober 2013) entsprochen.

(19. Jänner 2016)

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Wien vom 27. August 2014, 33 Hv 126/2014k, wurde der Revisionswerber wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls nach §§ 127, 130 erster Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sieben Monaten verurteilt.

Daraufhin leitete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein Verfahren zur Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 ein. Im Zuge dieses Verfahrens brachte der Revisionswerber unter anderem vor, dass die Strafe "im untersten Bereich" des Strafrahmens angesetzt, er nach vier Monaten und neun Tagen aus der Haft entlassen worden sei und ohne sein reumütiges Geständnis die Aufklärung der Tat vor Gericht nicht möglich gewesen wäre. Dies zeige auf, dass er gewillt sei, sich den Gesetzen zu unterwerfen und mit den Behörden zu kooperieren. Es handle sich zwar bei der Verurteilung um eine solche wegen eines Verbrechens im Sinne des § 17 StGB, jedoch seien "keine schwersten Straftaten" verwirklicht worden. Intention des Gesetzgebers sei es, in "krassen Fällen" Fremden den Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkennen zu können. Diese Notwendigkeit sei im gegenständlichen Fall jedoch nicht gegeben.

Mit Bescheid vom 17. März 2015 erkannte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl dem Revisionswerber den Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 AsylG 2005 von Amts wegen ab und entzog ihm die zuletzt erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter gemäß § 9 Abs. 4 AsylG 2005. Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Somalia wurde gemäß § 9 Abs. 2 AsylG 2005 als unzulässig erklärt. Weiters wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß §§ 57 und 55 AsylG 2005 nicht erteilt.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl führte zur Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten im Wesentlichen aus, dass es sich bei der Bestimmung des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 um einen "absoluten Aberkennungsstatenstand" handle und unstrittig eine Verurteilung wegen eines Verbrechens im Sinne des § 17 StGB vorliege.

In der dagegen erhobenen Beschwerde machte der Revisionswerber unter anderem geltend, die Asylbehörde habe sich nicht davon überzeugt, dass er keine Gefahr für die Sicherheit oder für die Allgemeinheit des Landes darstelle und für ihn eine positive Zukunftsprognose zu erstellen sei. Die vom Revisionswerber begangene Straftat sei keineswegs vergleichbar mit den in Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Status-RL) angeführten Straftaten und im Sinne einer unionsrechtskonformen Interpretation des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 nicht als hinreichend für eine Aberkennung anzusehen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes wurde die Beschwerde gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 iVm §§ 57 und 55 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen und die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig erklärt.

Begründend führte das Bundesverwaltungsgerichtes im Wesentlichen aus, die Verurteilung des Revisionswerbers wegen eines Verbrechens im Sinne des § 17 StGB rechtfertige die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten. Die Ausführungen in der Beschwerde, wonach der Revisionswerber lediglich "im Bereich des unteren Strafrahmens" verurteilt worden sei, in seinem Fall kein schweres Verbrechen vorliege und es eine positive Prognose gebe, seien angesichts des Aberkennungstatbestandes des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005, der allein auf die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens im Sinne des § 17 StGB abstelle, nicht von Bedeutung.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die gegenständliche außerordentliche Revision, in der unter anderem geltend gemacht wird, das Bundesverwaltungsgericht habe den entscheidungswesentlichen Sachverhalt nicht in ausreichendem Maße erhoben und zu Unrecht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung

unterlassen. Dadurch, dass sich das Bundesverwaltungsgericht ausschließlich auf eine Verurteilung wegen eines Verbrechens im Sinne des § 17 StGB stütze, habe es die Rechtslage verkannt. Der Revisionswerber sei zwar wegen eines Verbrechens im Sinne des § 17 StGB verurteilt worden, es sei jedoch keine "schwere Straftat" verwirklicht worden. Die Aberkennungsgründe des Art. 17 Abs. 1 lit. a bis d Status-RL würden eine Einzelfallprüfung und Gefährdungsprognose erfordern.

§ 9 Abs. 2 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 122/2009 lautet:

"§ 9 (...)

(2) Ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht schon aus den Gründen des Abs. 1 abzuerkennen, so hat eine Aberkennung auch dann zu erfolgen, wenn

1. einer der in Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vorliegt;

2. der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder

3. der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, entspricht.

In diesen Fällen ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde."

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 3. Juli 2015, U 32/2014-12, gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 122/2009 von Amts wegen eingeleitet. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschlüssen vom 22. September 2015, Zl. A 2015/0002, und vom 15. Dezember 2015,

Zl. A 2015/0012, an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 als verfassungswidrig aufzuheben.

Gemäß der im genannten Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes geäußerten Ansicht ist ebenso für den vorliegenden Fall davon auszugehen, dass § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 für die zu treffende Entscheidung (hier: des Verwaltungsgerichtshofes) präjudiziell ist. Es war daher der aus dem Spruch ersichtliche Antrag zu stellen, wobei zur Begründung dieses Antrages iSd § 62 Abs. 1 zweiter Satz VfGG im Einzelnen auf die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes in dem genannten Prüfungsbeschluss vom 3. Juli 2015 verwiesen werden kann (zur Zulässigkeit einer solchen Pauschalverweisung vgl. etwa das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2008, G 246/07 u.a., VfSlg. 18.517, Punkt III.1.3. der Entscheidungsgründe, mwN).

W i e n , am 19. Jänner 2016